



SEMMELWEIS UNIVERSITÄT

ORGANISATIONS- UND BETRIEBSORDNUNG

III. TEIL

REGELWERK FÜR STUDIERENDE

KAPITEL III.8

**ORDNUNG ZUR BEWERTUNG DER LEHRTÄTIGKEIT DURCH STUDIERENDE
(OMHV)**

BUDAPEST

2019

Inhalt

III.8 KAPITEL	4
ORDNUNG ZUR BEWERTUNG DER LEHRTÄTIGKEIT DURCH STUDIERENDE	4
§ 1 [Ziel und Geltungsbereich der Ordnung]	4
§ 2 [Allgemeine Bestimmungen]	5
§ 3 [Zusammenstellung von Fragebögen]	5
§ 4 [Durchführung der Bewertung der Lehrtätigkeit durch Studierende]	6
§ 5 [Auswertung und Bearbeitung der Fragebögen, Verwendung der Auswertung und Bekanntgabe der Auswertungsergebnisse].....	7
§ 6 [Die Fakultätsordnung der OMHV]	8

KAPITEL III.8 ORDNUNG ZUR BEWERTUNG DER LEHRTÄTIGKEIT DURCH STUDIERENDE¹

§ 1 [Ziel und Geltungsbereich der Ordnung]

- (1) Das Ziel der Bewertung der Lehrtätigkeit durch Studierende (im Folgenden: OMHV) ist es,
- a) durch die Erfassung der Meinungen der Studierenden zur Verbesserung der Qualität der Lehre an der Semmelweis Universität beizutragen und die Effizienz der Ausbildung von Fachkräften zu steigern;
 - b) der Leitung und den Lehrkräften der Universität, der Fakultät und der bewerteten Lehrereinheit die Möglichkeit zu geben, die Bewertung ihrer Arbeit kennenzulernen, und dabei zu helfen, Verbesserungsbereiche zu identifizieren und gegebenenfalls die dabei aufgedeckten Fehler und Mängel zu beheben;
 - c) die Studierenden dabei zu unterstützen, sich verantwortungsbewusst zur Qualität der Lehre an der Semmelweis Universität zu äußern sowie die aktive Beteiligung der Studierenden am universitären Leben sicherzustellen, um so zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen beizutragen;
 - d) zur Steigerung der Effizienz der Lehre und zur Weiterentwicklung des Curriculums sowie der einzelnen Fächer beizutragen;
 - e) zum stetigen Funktionieren des Qualitätssicherungssystems der Universität beizutragen;
 - f) ²sicherzustellen, dass die Meinung der Studierenden bei der Bewertung der Lehrkräfte berücksichtigt wird.
- (2) Der Geltungsbereich der OMHV-Ordnung
- a) erstreckt sich
 - aa) ³auf Seiten der Bewerteten auf alle öffentlichen Bediensteten der Universität, die an einer Ausbildung im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes teilnehmen, sowie auf Lehrkräfte, die in einem Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen und auf klinische Praktikumsleiterinnen/klinische Praktikumsleiter;
 - ab) auf Seiten der Bewertenden auf alle Studierenden, die in einem aktiven Studienrechtsverhältnis zur Universität stehen;
 - ac) auf alle Mitarbeitenden der Universität, die an der OMHV-Umfrage mitwirken.
 - b) der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Bewertung der Gutachterin/des Gutachters hinsichtlich des Niveaus und der Qualität der Universitätsausbildung.
 - c) der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Fakultäten, Ausbildungseinheiten, externen Lehrkräfte und Praktikumsplätze der Universität.
- (3) Gemäß den Bestimmungen der OMHV-Ordnung ist Folgendes erforderlich:

¹ Festgelegt durch Senatsbeschluss 138/2019 (12.XII.). In Kraft getreten: am 08.01.2020

² Geändert durch Senatsbeschluss 22/2021 (08.IV.) Anhang 1 § 1 (31). In Kraft getreten: am 15.04.2021

³ Geändert durch Senatsbeschluss 22/2021 (08.IV.) Anhang 1 § 1 (31). In Kraft getreten: am 15.04.2021

- a) Erstellung von Fragebögen, anhand derer die Bewerterinnen/Bewerter ihre Meinung zu den zu begutachtenden Lehrkräften äußern können;
- b) Sammlung, Auswertung und Zusammenfassung der Fragebögen;
- c) Verwaltung aller im Rahmen der Bewertung anfallenden Daten;
- d) es ist sicherzustellen, dass die zusammengefassten Stellungnahmen unter Wahrung der Vertraulichkeitspflicht für die berechtigten Personen zugänglich sind.

§ 2 [Allgemeine Bestimmungen]

- (1) Die Bewerterin/Der Bewerter hat aufgrund ihres/seines Status als Studierende das gesetzlich garantierte Recht, ihre/seine Meinung über das Niveau und die Qualität der Lehre in den Ausbildungseinheiten der Universität zu äußern, diesbezügliche Anmerkungen und Kritik zu formulieren und Verbesserungsvorschläge zu machen.
- (2) Die Bewerterin/Der Bewerter kann eine Bewertung zu allen Fächern abgeben, die sie/er in dem jeweiligen Semester belegt hat sowie zu allen Praktikumsleiterinnen/Praktikumsleitern, an deren Praktika sie/er teilgenommen hat, und zu allen Dozentinnen/Dozenten, deren Vorlesungen sie/er besucht hat.
- (3) Die Anonymität der Bewerterin/des Bewerter muss im Bewertungsverfahren gewahrt bleiben, die Bewertung darf nicht mit der Person der Bewerterin/des Bewerter in Verbindung gebracht werden können. Der Bewerterin/Dem Bewerter dürfen aufgrund ihrer/seiner Bewertung oder der Verweigerung einer Bewertung keinerlei Nachteile entstehen.
- (4) Wenn eine bestimmte Praktikumsleiterin/ein bestimmter Praktikumsleiter oder Dozentin/Dozent die Ausbildung der Bewertungsgruppe fortsetzt, darf sie/er bis zum Abschluss der Gruppenausbildung keine Bewertungen einsehen.
- (5) Bei der Bezugnahme auf die Bewertung darf der Charakter der Bewertung nicht außer Acht gelassen werden.

§ 3 [Zusammenstellung von Fragebögen]

- (1) Das System zur Bewertung der Lehrtätigkeit durch Studierende umfasst
 - a) die Bewertung der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer,
 - b) die Bewertung der Vorlesungen und der Lehrtätigkeit der Dozentinnen/Dozenten sowie
 - c) die Bewertung der Praktika und der Lehrtätigkeit der Praktikumsleiterinnen/-leiter.
- (2) Die Zusammenstellung von Fragebögen und deren fachlicher Inhalt werden auf Anregung der Dekanin/des Dekans in Absprache mit der Studierendenvertretung festgelegt.
- (3) Das Ausfüllen der Fragebögen wird durch eine Anleitung unterstützt, die Informationen zur Verfügbarkeit, Anwendbarkeit und Verwendbarkeit der Fragebögen enthält.

- (4) Die Fragebögen müssen in allen Sprachen erstellt werden, in denen an der jeweiligen Fakultät unterrichtet wird.
- (5) Es ist sicherzustellen, dass Studierende, die an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen teilnehmen, einen Fragebogen in der Sprache ihrer Ausbildung ausfüllen können.
- (6) Über die auf Fragebögen basierende OMHV hinaus kann die Rektorin/der Rektor, die Dekanin/der Dekan oder die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit auch andere Arten von Studierendenbefragungen (z. B. Monitor-Gruppe) initiieren, um spezielle Fragen zur Ausbildung zu untersuchen.

§ 4 *[Durchführung der Bewertung der Lehrtätigkeit durch Studierende]*

- (1) Die Art und Weise der Ausfüllung der Fragebögen (in Papierform oder auf elektronischem Wege) wird von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Fakultät festgelegt. Der Betrieb und die Durchführung der OMHV wird vom Zentrum für Bildungsentwicklung, Methodik und Management der Semmelweis Universität (OMSZK) unter der Fachaufsicht der Dekanin/des Dekans der Fakultät sichergestellt.
- (2) Die OMHV muss so organisiert sein, dass bei Fächern, die mit einer Abschlussprüfung enden, mindestens einmal eine Bewertung der Lehre, der Vorlesungen/der Dozentinnen/Dozenten und der Praktikumsleiterinnen/Praktikumsleiter vorgenommen und die Lehrtätigkeit jeder Lehreinheit bewertet wird.
- (3) Der Zeitpunkt der Bewertung wird von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Fakultät festgelegt, wobei die Bewertung bis zum Ende des Semesters abgeschlossen sein muss.
- (4) Die Bewertung erfolgt in Form eines anonymen Fragebogens, wobei sichergestellt wird, dass die/der Bewertende ausschließlich auf den von ihr/ihm auszufüllenden Fragebogen und nur einmal zugreifen kann.
- (5) Die Teilnahme an der Umfrage ist freiwillig. Die Bewerterin/Der Bewerter hat das Recht, Fragen nicht zu beantworten und ihre/seine Absicht, keine Stellungnahme abzugeben, zu äußern.
- (6) Für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die den Fragebogen ausgefüllt haben, legt die Leiterin/der Leiter der Fakultät auf Vorschlag der Studierendenvertretung Vergünstigungen fest, wobei der Grundsatz der Anonymität und die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.
- (7) Wenn in einem Studiengang die Lehrveranstaltungen eines bestimmten Semesters des Mustercurriculums in Blockstunden unterrichtet werden, wird der OMHV-Fragebogen zu den Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Dozentinnen/Dozenten, Praktika und

Praktikumsleiterinnen/Praktikumsleitern des jeweiligen Blocks den Studierenden am vorletzten Unterrichtstag des jeweiligen Blocks zur Verfügung gestellt.

§ 5 [Auswertung und Bearbeitung der Fragebögen, Verwendung der Auswertung und Bekanntgabe der Auswertungsergebnisse]

- (1) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt gemäß der Methodik der Qualitätssicherung der Universität. Die Auswertung der Fragebögen (Zusammenfassung, statistische Berechnungen und Analysen) wird vom OMSZK innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Umfrage durchgeführt.
- (2) Die Ergebnisse der Bewertung der Lehrtätigkeit durch Studierende werden auf universitärer Ebene, auf Fakultätsebene und auf der Ebene der pädagogischen Organisationseinheit zusammengefasst.
- (3) Nach Auswertung der Fragebögen erstellt die Leiterin/der Leiter der betreffenden Einrichtung innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertungen einen Maßnahmenplan, der auf der internen Website der Universität veröffentlicht wird. Der Maßnahmenplan muss in der jeweiligen Unterrichtssprache veröffentlicht werden.
- (4) Die Daten über die Lehrtätigkeit der Dozentin/des Dozenten werden vom OMSZK mit den gleichen Zahlencodes verschlüsselt. Die Zahlencodes dürfen unter Einhaltung der Geheimhaltungspflicht und zum Zwecke der Erfüllung der ihnen aufgrund ihres Rechtsverhältnisses obliegenden Aufgaben von folgenden Personen eingesehen werden:
 - a) der Rektorin/dem Rektor,
 - b) der Vizerektorin/dem Vizerektor,
 - c) von der Leiterin/dem Leiter der betroffenen Fakultät und ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter,
 - d) der/dem bewerteten Dozentin/Dozent,
 - e) der Leiterin/dem Leiter der Bildungseinrichtung, bei der die zu bewertende Lehrkraft beschäftigt ist oder ihre/seine Lehrtätigkeit ausübt,
 - f) der Direktorin/dem Direktor des OMSZK,
 - g) der an der Auswertung der Bewertungen beteiligten Personen.
- (5) In den in dieser Ordnung nicht geregelten Fällen können andere Personen Daten über die bewerteten Lehrkräfte ausschließlich auf der Grundlage einer individuellen Entscheidung der Universitäts- und Fakultätsleitung sowie der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Lehrkraft und unter Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (insbesondere zum Zweck und zur Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung) im Einklang mit den Zielen dieser Ordnung und unter Angabe von Informationen, die die Relevanz der aus den veröffentlichten Daten ableitbaren Ergebnisse erläutern und in einen Kontext stellen, einsehen.

- (6) Die Ergebnisse aller Lehrkräfte – in nicht identifizierbarer Form – und die Gesamtergebnisse müssen den Mitgliedern der Universität zur Verfügung gestellt werden, und zwar in einer für sie zugänglichen Form. Die Dekanin/Der Dekan veröffentlicht die Gesamtergebnisse, die Institutsleiterin/der Institutsleiter hingegen die Ergebnisse der einzelnen Fächer, aufgeschlüsselt nach Jahrgängen.
- (7) Die Rektorin/Der Rektor der Universität, die Vizerektorinnen/Vizerektoren, die Dekaninnen/Dekane, die stellvertretenden Dekaninnen/Dekane und die Leiterin/der Leiter der Bildungsorganisationseinheit sind berechtigt, die Bewertung auch auf andere Weise zu verwenden, um das Niveau der Ausbildung an der Universität zu verbessern und die Lehrtätigkeit der Bildungsorganisationseinheiten der Fakultät zu optimieren, ohne dabei personenbezogene Daten zu verarbeiten.
- (8) Die Bewertung kann im Rahmen der Qualitätssicherung der Universität verwendet werden.
- (9) Die Bewertung für den betreffenden Zeitraum ist gemäß der Regierungsverordnung 395/2015 (12.XII.) vorzunehmen.

§ 6 *[Die Fakultätsordnung der OMHV]*

- (1) Die durch diese Ordnung in die Zuständigkeit der Fakultät übertragenen detaillierten Regeln und Aufgaben sind in der von der Fakultät verabschiedeten Fakultätsordnung festzulegen.
- (2) Die Bedingung für das Inkrafttreten der OMHV-Ordnung der Fakultät ist die Zustimmung der Studierendenvertretung.